

Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -
 Oberförsterei Neustadt,
 z.H. Herr Jork
 Bahnhofstr. 57
 16845 Neustadt

Oberförsterei: Neustadt
 Telefon: 033970 13501
 Fax: 033970 504858
 e-mail-Adresse: obf.neustadt@lfb.brandenburg.de
 Aktenzeichen: LFB
 Revier: _____
 Abt./U.Abt. _____
 Wird von der Forstbehörde ausgefüllt.

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

1. Antragsteller

Anrede, Titel, Firma wpd Windpark Nr. 533 GmbH& Co. KG
 Name, Vorname: _____
 Straße: Stephanitorsbollwerk 3
 PLZ, Ort: 28217 Bremen
 Telefon: 0541 7700128
 Datum: 08.10.2019

2. Waldumwandlung

Für das (die) Grundstück(e)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- größe m ²	bisherige Nutzungsart	davon Umwandlungsfläche m ²	
						zeitweilig	dauerhaft
1	s. Tabelle "Zusammenstellung der benötigten Flächen für die Errichtung und Betrieb von 11 WEA am Standort Zootzen" im Anhang						
2							
3							
4							
	Summe					59.243	12.290

beantrage ich die Genehmigung zur

- dauernden Umwandlung einer Waldfläche von 12.290 m²
 zeitweiligen Umwandlung einer Waldfläche von 59.243 m²

für den Zeitraum

von	Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung nach BlmSchG	bis	10 Jahre (zeitweilige WU)
-----	--	-----	---------------------------

Antrag § 8 LWaldG, Stand 18.03.2016, Bearbeiter: B. Friedrich

Seite 2 zum Antrag auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vom

Aktenzeichen LFB

Die Fläche soll als Standort und zugehöriger Infrastruktur für Windenergieanlagen genutzt werden.

Sie ist (war) mit vorwiegend Kiefern der Altersklassen 3-5 (Baumart/en, Alter) bestockt.

Die Fläche ist auf den beigefügten topographischen Karten und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke ist eingetragen.

Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung ²⁾ sind beigefügt.

²⁾ nur bei zeitweiliger Umwandlung

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Umwandlung, weil

sich für den Antragsteller Einkommen durch die Erzeugung und Vermarktung von Energie ergeben

sich vor Ort Pachteinnahmen für die Flächeneigentümer ergeben

sich für die Allgemeinheit Steuereinnahmen ergeben

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umwandlung, weil

- die Fläche zur Produktion erneuerbarer Energien genutzt wird

- Treibhausemissionen gesenkt und so ein Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels geleistet wird

- Wertschöpfung in der Region stattfindet

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Die Umwandlung von Wald wird bis zum

Q1 2023

durchgeführt.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Waldumwandlung.

Der Eigentümer ist mit der Umwandlung einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung

3.1 Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ¹⁾ angeboten.

Die genannten Ersatzaufforstungsflächen sind auf beigefügtem Lageplan grün umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	davon Ersatzaufforstungsfläche m ²	ggf. Erstaufforstungsgenehmigung bereits vorhanden/beantragt? Aktenzeichen
1	Babitz	3	39	40.000	33.500	LFB 03.01.-7020-6/06/19
2	Babitz	4	10	59.200	7.600	LFB 03.01.-7020-6/07/19
3	Babitz	8	2	111.417	36.400	LFB 03.01.-7020-6/05/19
4						
	Summe				77.500	

Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Ersatzaufforstung.

Der Eigentümer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

Die Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, daher keine Forderung der Ersatzaufforstung, sondern weiter mit 3.3

3.2 keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar

Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung.

Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.

(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Erstaufforstungsdienstleistern.

Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.3 sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Sofern nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen (Nr. 3.2) bzw. die beantragte Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, werden zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung nachfolgende Flächen für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ¹⁾ angeboten.

Die genannten Flächen sind auf beigefügtem Lageplan blau umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	davon Maßnahmeffläche m ²
-----	-----------	------	-----------	----------------------------	--------------------------------------

1					
2					
3					
4					
	Summe				

Seite 4 zum Antrag auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vom

Aktenzeichen LFB

Maßnahmebeschreibung:

Maßnahmen zur Erstaufforstung (s. Pkt 3.1) gem. Bebauungsplan 07/2016 Windpark Zootzen, Stadt Wittstock/Dosse:

Maßnahme 7: Aufforstung mit Waldsaum (3,35 ha) und Streuobstwiese (0,65 ha)

Gemarkung Babitz, Flur 3, Flurstück 39

Maßnahme 9: Aufforstung mit Waldsaum

Flächengröße: ca. 0,76 ha

Gemarkung Babitz, Flur 4, Flurstück 10

Maßnahme 10: Aufforstung mit Waldsaum

Flächengröße: ca. 3,64 ha

Gemarkung Babitz, Flur 8, Flurstück 2

Der rechnerische Überschuss der forstrechtlichen Kompensation soll bei den weiteren Waldumwandlungserfordernissen im Rahmen des o.g. Bebauungsplans herangezogen werden.

(Weitere Beschreibung bitte auf gesondertem Blatt.)

Ich versichere, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden müssen.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Schutz- und Gestaltungsmaßnahme

Der Eigentümer ist mit der Maßnahme einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

3.4 keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar

Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (Nr. 3.3) zur Verfügung.

Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigelegt.

(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Dienstleistern.

Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.5 finanzieller Ausgleich

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können (nachweislich keine Ersatzaufforstungsflächen und keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar), ist gem. § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Forstbehörde.

Das Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

¹⁾ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der geltenden Fassung

Hinweisblatt zum Antragsformular zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Ablichtung der **Katasterkarte** (nicht älter als ein Jahr) mit Darstellung der Umwandlungs- sowie gegebenenfalls Ersatzaufforstungsfläche (Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 5.000).
2. Eigentumsnachweis
Als Eigentumsnachweis dient ein Auszug der **Eintragung im Grundbuch** (max. ein Jahr alt),
alternativ
 - der notariell beglaubigte Kaufvertrag mit erfolgter Aufassungsvormerkung im Grundbuch
 - der bestandskräftige Zuordnungsbescheid
 - der rechtskräftige Enteignungsbeschluss
 - der rechtskräftige Feststellungsbeschluss i. d. R. einer Zwangsversteigerung
 - das rechtskräftige Urteil
 - der durch das Amtsgericht oder notariell beglaubigte Erbschein.
3. Bei Bedarf weitere Unterlagen (z. B. Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Atteste).

Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitung des Antrages möglich.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erfordert die Beteiligung verschiedener Behörden. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Antragsunterlagen in 2-facher Ausfertigung bei der Oberförsterei* einzureichen, das gewährleistet die zügige Bearbeitung.

Zur Sicherstellung der Ausführung von Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides können Sicherheitsleistungen erforderlich werden. Sicherheitsleistungen sind i. d. R. als Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung bei der Landeshauptkasse zu erbringen.

Der Bescheid zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist gebührenpflichtig.

Die Oberförsterei* wird im Verfahren das zu leistende Ausgleichsverhältnis festlegen. Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 soll die Kompensation als Erstaufforstung erbracht werden. Die Neuanlage von

Wald ist genehmigungspflichtig. Bei größerem Ausgleichsverhältnis von über 1:1 sollen sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald erbracht werden (z.B. Voranbau, Waldrandgestaltung).

Der Ausgleich für nicht mit Forstpflanzen bestockte Waldflächen besteht nicht aus Ersatzaufforstungen, sondern aus sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Voranbau, Waldrandgestaltung, biotopverbessernde Maßnahmen im Wald). Waldflächen mit flächigen Holzerntemaßnahmen im Vorfeld des Waldumwandlungsverfahrens gelten als bestockte Flächen!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Oberförsterei*.

* www.forst.brandenburg.de > Struktur & Adressen > Oberförstereien > [Kartenauswahl oder Zuordnung Gemarkung](#)

Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Betriebszentrale, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, email: betriebsleitung@lfb.brandenburg.de

Zusammenstellung der für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Wald benötigten Flächen je Flurstück

Projektbezeichnung: Windpark Zootzen

Grundlage: Handlungsrahmen zur hoheitlichen Bewertung zeitweiliger bzw. dauerhafter Waldumwandlung (WU) des LFB bei Vorhaben zur Errichtung von WEA

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksgr Flurstücks- fläche (m ²)	Summe WKA-Fläche/ Flurstück. (m ²)	KSF Kranstellfläche 2.1 dauerh. WU (m ²)	temp Baustelleneinrichtg. 3.1 zeitw. WU (m ²)	Fundament 4.1 dauerh. WU (m ²)	Strom- und Steuerkabeltrassen			Fallkonstellationen bei Zuwegung zu WKA								
									alle 0,5 pro m	x	x	generell zeitw. WU							keine WU	
												5.1 keine WU (m ²)	5.2 zeitw. WU (m ²)	5.3 dauerh. WU (m ²)	1 (m ²)	2 (m ²)	3.1 (m ²)	3.2 (m ²)		4 (m ²)
WEA wpd_b7 (SO Wind 3)	Zootzen	3	9	39.880	3.223	x	1.020	x	207	x	x	x	x	x	239	x	x	295	1.462	
WEA wpd_b7 (SO Wind 3)	Zootzen	3	11	16.020	23	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	23	
WEA wpd_b5 (SO Wind 8)	Zootzen	4	16	46.500	8.676	771	2.702	24	552	x	x	310	22	x	16	720	x	x	548	3.011
WEA wpd_b5 (SO Wind 8)	Zootzen	4	17	49.197	3.427	683	249	570	24	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1.901	
WEA wpd_b6 (SO Wind 9)	Zootzen	4	22	50.080	10.180	1.256	2.953	567	392	x	x	x	28	x	x	1.390	x	x	162	3.432
WEA wpd_b6 (SO Wind 9)	Zootzen	4	23	42.508	1.939	197	244	27	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1.471	
WEA wpd_b6 (SO Wind 9)	Schweinrich	3	9	9.520	18	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	18	
WEA wpd_b6 (SO Wind 9)	Schweinrich	3	10 (teilw.)	4.490	564	x	x	x	62	x	x	182	96	x	x	x	x	x	224	
WEA wpd_b6 (SO Wind 9)	Schweinrich	3	15	49.210	977	x	x	x	112	x	x	288	211	x	x	x	x	x	366	
WEA wpd_b4 (SO Wind 11)	Zootzen	4	16	46.500	205	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	95	110	
WEA wpd_b4 (SO Wind 11)	Zootzen	4	17	49.197	66	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	10	56	
WEA wpd_b4 (SO Wind 11)	Zootzen	4	18	54.430	28	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	28	
WEA wpd_b4 (SO Wind 11)	Zootzen	4	21	58.807	662	x	x	x	33	x	x	x	x	x	x	x	x	219	410	
WEA wpd_b4 (SO Wind 11)	Zootzen	4	22	50.080	10.333	1.285	2.722	576	344	x	x	x	x	x	834	x	x	692	3.880	
WEA wpd_b4 (SO Wind 11)	Zootzen	4	23	42.508	1.873	169	228	18	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1.458	
WEA wpd_b4 (SO Wind 11)	Zootzen	4	28/2	279.586	3.540	x	x	x	314	x	x	615	380	x	x	x	x	774	1.457	
WEA wpd_a5 (SO Wind 13)	Zootzen	4	33	259.620	11.873	1.455	2.269	594	372	x	x	48	x	x	x	2.000	x	x	5.135	
WEA wpd_b3 (SO Wind 15)	Zootzen	4	29/2	162.838	12.138	1.455	3.007	594	576	x	x	x	x	x	906	x	x	539	5.061	
WEA wpd_b3 (SO Wind 15)	Zootzen	4	47	43.000	550	x	x	x	39	x	x	x	x	x	x	x	x	324	187	
WEA wpd_b1 (SO Wind 19)	Zootzen	4	48	180.554	15.618	1.455	3.134	594	357	x	x	x	x	x	1.409	x	x	2.139	6.530	
Weg	Schweinrich	3	1		5.050	x	x	x	566	x	x	1.494	985	x	x	x	x	551	1.454	
Weg	Schweinrich	4	150		1.858	x	x	x	x	x	x	10	77	x	x	x	x	761	1.010	
Weg	Zootzen	3	10		6.894	x	x	x	754	x	x	1.756	1.531	x	x	x	x	168	2.685	
Weg	Zootzen	3	11		23	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	23	
Weg	Zootzen	3	19		1.008	x	x	x	38	x	x	732	x	x	x	x	x	x	238	
Weg	Zootzen	3	30		63	x	x	x	8	x	x	35	x	x	x	x	x	x	20	
Weg	Zootzen	3	20		6.705	x	x	x	1.009	x	x	2.399	1.167	x	x	x	x	x	2.130	
Weg	Zootzen	3	13/1		1.428	x	x	x	x	x	x	488	241	x	x	x	x	x	699	
Weg	Zootzen	3	18		677	x	x	x	x	x	x	66	135	x	x	x	x	x	476	
Weg	Zootzen	3	17/1		94	x	x	x	x	x	x	4	x	x	x	x	x	x	90	
Weg	Zootzen	3	16/2		101	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	101	
Weg	Zootzen	3	21		0	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Weg	Zootzen	4	15/2		11.876	x	x	x	1.520	x	x	4.158	2.184	x	509	x	x	x	3.505	
Weg	Zootzen	4	12/2		65	x	x	x	x	x	x	27	2	x	x	x	x	x	36	
Weg	Zootzen	4	13		396	x	x	x	x	x	x	60	33	x	x	x	x	x	303	
Weg	Zootzen	4	14		43	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	43	
Weg	Zootzen	4	16		77	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	77	
Weg	Zootzen	4	28/2		1.042	x	x	x	4	x	x	59	275	x	x	x	x	x	704	
Weg	Zootzen	4	29/2		605	x	x	x	53	x	x	89	149	x	x	x	x	x	314	
Weg	Zootzen	4	47		337	x	x	x	x	x	x	73	26	x	x	x	x	x	238	
Weg	Zootzen	4	36/2		8.806	x	x	x	x	x	x	2.846	1.759	x	233	x	x	142	3.826	
Weg	Zootzen	5	39		13	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	13	
Weg	Schweinrich	2	143		0	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Weg	Schweinrich	3	10 (teilw.)		0	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Weg	Schweinrich	3	12			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	15	
Summen (Korrektur)					133.074	8.726	18.528	3.564	7.336	0	0	15.739	9.301	0	758	7.498	0	0	7.419	54.220

Bezahlt 2 16.09.19



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Neustadt
Bahnhofstr. 57 | 16845 Neustadt

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Neustadt
Bahnhofstr. 57
16845 Neustadt

Bearb.: Herr Lehmann
Gesch.Z.: LFB 03.01.-7020-6/06/19
Telefon: (033964) 60860
Fax: (033970) 504858
Uwe.Lehmann@LFB.Brandenburg.de
Obf.Neustadt@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Neustadt, den 19.08.2019

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Babitz

Flur: 3

Flurstück: 39

Ihr Antrag vom 08.04.2019, Posteingang Oberförsterei Neustadt am 04.06.2019

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,35 ha erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungsfläche (m ²)
Babitz	3	39	146520	33500
Summe				33500

Das betroffene Flurstück ist auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün markiert.

Dienstgebäude

Bahnhofstr 57

16845 Neustadt

Telefon

(033970) 13501

Fax

(033970) 504858

2. Die Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2024 auszuführen.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entschieden, dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern. Der Begünstigte aus dieser waldrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohlmöglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 4 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Neustadt wird hiermit auf


festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG
- 5.2.3.2 wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Absatz 1 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht

ist ein Gebührenrahmen von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Innerhalb des Gebührenrahmens, den die o.g. Tarifstelle 5.2.3 vorgibt, sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der festzusetzenden Rahmengebühr obliegt es der vollziehenden Verwaltung, für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander zu sorgen, indem im Einzelfall eine nach den gesetzlichen Bemessungskriterien § 14 Abs. 1 GebGBbg angemessene Gebühr bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verwaltungsaufwand insbesondere aus:

- Ortstermin / Inaugenscheinnahme
- umfassende Antragsprüfung
- Prüfung Genehmigungsfähigkeit anhand Waldfunktionen
- Koordination Stellungnahme Revierleiter – Oberförsterei

Die Amtshandlung war für den Gebührenschuldner von Bedeutung, Nutzen und wirtschaftlichem Wert.

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 24 3005 0000 7035 0000 12
Verwendungszweck	<u>LFB 03.01.-7020-06/06/19</u>

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Bestandesbegründung mit Rot- und Hainbuche auf einer Freifläche ist kritisch zu bewerten. Diese Baumarten sind eher für Vor- und Unterbauten geeignet. Alternativ zur Pflanzung bietet sich auch eine Eichensaat an.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt /Dosse unverzüglich angezeigt werden.

Der Leiter des Reviers Dossow, Herr Uwe Lehmann, Tel.: 033964-60860, Mobil: 0172-3143477, steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenscheidungen keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jork

Anlage

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung



Gemarkung Babitz Flur 8 Flurstück 2 tlw.

Erstellt für Maßstab 1:3.000



Ersteller Obf. Neustadt Fischer

Erstellungsdatum 06.06.2019



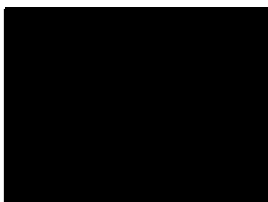
Beral 18 16.09.19



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Neustadt
Bahnhofstr. 57 | 16845 Neustadt



Oberförsterei Neustadt
Bahnhofstr. 57
16845 Neustadt

Bearb.: Herr Lehmann
Gesch.Z.: LFB 03.01.-7020-6/07/19
Telefon: (033964) 60860
Fax: (033970) 504858
Uwe.Lehmann@LFB.Brandenburg.de
Obf.Neustadt@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Neustadt, den 19.08.2019

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Babitz
Flur: 4
Flurstück: 10

Ihr Antrag vom 08.04.2019, Posteingang Oberförsterei Neustadt am 04.06.2019

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,76 ha erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungsfläche (m ²)
Babitz	4	10	59200	7600
Summe				7600

Das betroffene Flurstück ist auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün markiert.

Dienstgebäude

Bahnhofstr 57

16845 Neustadt

Telefon

(033970) 13501

Fax

(033970) 504858

2. Die Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2024 auszuführen.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entschieden, dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern. Der Begünstigte aus dieser waldrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohlmöglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 4 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Neustadt wird hiermit auf

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5 Waldrechtliche Angelegenheiten

5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Innerhalb des Gebührenrahmens, den die o.g. Tarifstelle 5.2.3 vorgibt, sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der festzusetzenden Rahmengebühr obliegt es der vollziehenden Verwaltung, für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander zu sorgen, indem im Einzelfall eine nach den gesetzlichen Bemessungskriterien § 14 Abs. 1 GebGBbg angemessene Gebühr bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verwaltungsaufwand insbesondere aus:

- Ortstermin / Inaugenscheinnahme
- umfassende Antragsprüfung
- Prüfung Genehmigungsfähigkeit anhand Waldfunktionen
- Koordination Stellungnahme Revierleiter – Oberförsterei

Die Amtshandlung war für den Gebührenschuldner von Bedeutung, Nutzen und wirtschaftlichem Wert.

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 24 3005 0000 7035 0000 12
Verwendungszweck	<u>LFB 03.01.-7020-06/07/19</u>

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Die Aufforstungsfläche sollte mit einem Zaun vor Wildverbiss geschützt werden.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt /Dosse unverzüglich angezeigt werden.

Der Leiter des Reviers Dossow, Herr Uwe Lehmann, Tel.: 033964-60860, Mobil: 0172-3143477, steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jork

Anlage

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung



Gemarkung Babitz, Flur 4, Flurstück 10 tlw.

Erstellt für Maßstab 1:3.000



Ersteller Obf. Neustadt Fischer

Erstellungsdatum 06.06.2019

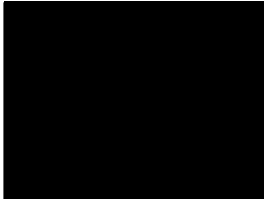


Bescheid 16.09.19



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Neustadt
Bahnhofstr. 57 | 16845 Neustadt



Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Neustadt
Bahnhofstr. 57
16845 Neustadt

Bearb.: Herr Lehmann
Gesch.Z.: LFB 03.01.-7020-6/05/19
Telefon: (033964) 60860
Fax: (033970) 504858
Uwe.Lehmann@LFB.Brandenburg.de
Obf.Neustadt@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Neustadt, den 19.08.2019

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Babitz
Flur: 8
Flurstück: 2

Ihr Antrag vom 08.04.2019, Posteingang Oberförsterei Neustadt am 04.06.2019

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,64 ha erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungsfläche (m ²)
Babitz	8	2	111417	36400
Summe				36400

Das betroffene Flurstück ist auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün markiert.

Dienstgebäude

Bahnhofstr 57

16845 Neustadt

Telefon

(033970) 13501

Fax

(033970) 504858

2. Die Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2024 auszuführen.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entschieden, dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern. Der Begünstigte aus dieser waldrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohlmöglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 4 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Neustadt wird hiermit auf

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5 Waldrechtliche Angelegenheiten

5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

5.2.3.2 wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Absatz 1 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht

ist ein Gebührenrahmen von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Innerhalb des Gebührenrahmens, den die o.g. Tarifstelle 5.2.3 vorgibt, sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der festzusetzenden Rahmengebühr obliegt es der vollziehenden Verwaltung, für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander zu sorgen, indem im Einzelfall eine nach den gesetzlichen Bemessungskriterien § 14 Abs. 1 GebGBbg angemessene Gebühr bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verwaltungsaufwand insbesondere aus:

- Ortstermin / Inaugenscheinnahme
- umfassende Antragsprüfung
- Prüfung Genehmigungsfähigkeit anhand Waldfunktionen
- Koordination Stellungnahme Revierleiter – Oberförsterei

Die Amtshandlung war für den Gebührenschuldner von Bedeutung, Nutzen und wirtschaftlichem Wert.

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 24 3005 0000 7035 0000 12
Verwendungszweck	<u>LFB 03.01.-7020-06/05/19</u>

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Bestandesbegründung mit Rot- und Hainbuche auf einer Freifläche ist kritisch zu bewerten. Diese Baumarten sind eher für Vor- und Unterbauten geeignet. Alternativ zur Pflanzung bietet sich auch eine Eichensaat an.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt /Dosse unverzüglich angezeigt werden.

Der Leiter des Reviers Dossow, Herr Uwe Lehmann, Tel.: 033964-60860, Mobil: 0172-3143477, steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenscheidungen keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jork

Anlage

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung



Gemarkung Babitz, Flur 3, Flurstück 39 tlw.

Erstellt für Maßstab 1:3.000



Ersteller Obf. Neustadt Fischer

Erstellungsdatum 06.06.2019

